



Bern, 27. Juni 2012

Adressatinnen:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die militärischen und Zivilschutzorganisationen
die Frauenverbände
die weiteren Organisationen und Institutionen

**Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2012 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, den militärischen und Zivilschutzorganisationen, den Frauenverbänden sowie weiteren Organisationen und Institutionen zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit dem **19. Oktober 2012**.

Im Rahmen der letzten Teilrevision des BZG, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde das VBS am 8. September 2010 vom Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher die durch die Operation ARGUS aufgedeckten Mängel behoben werden können. Inhalt der Gesetzesvorlage soll insbesondere der Aufbau eines Datenführungssystems für den Zivilschutz und der Rahmen des Aufgebots für das Zivilschutzpersonal sein.

Das primäre Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist es deshalb, unrechtmässige Schutzdienstleistungen bzw. den unrechtmässigen Bezug von EO-Leistungen zu verhindern. Mit den seit dem 1. Januar 2010 von den Ausgleichskassen gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz durchgeführten Plausibilitätskontrollen wurde bereits eine erste Massnahme ergriffen. Die vorliegende Vorlage zu einer Teilrevision des BZG sieht nun zusätzliche Massnahmen vor, um künftig unrechtmässige Schutzdienstleistungen und EO-Bezüge zu verhindern. Im Rahmen des zu ändernden Rechts werden soweit notwendig das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (MIG, SR 510.91) sowie das Bundesgesetz



vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG, SR 834.1) geändert.

Darüber erfährt das BZG weitere notwendige Anpassungen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Sie können die Unterlagen über folgende Internetadresse beziehen:

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Stellungnahmen sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Konzeption und Koordination
Recht und Parlamentarische Geschäfte
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme auch in elektronischer Form zukommen zu lassen (E-Mail: valerie.schmocker@babs.admin.ch).

Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen Ihnen Herr Christoph Flury, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, stv. Direktor a.i. und Chef Konzeption und Koordination (Tel. 031 322 76 41; christoph.flury@babs.admin.ch), oder Frau Valérie Schmocker, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Chefin Recht und Parlamentsgeschäfte (Tel. 031 323 55 78; valerie.schmocker@babs.admin.ch) gerne zur Verfügung. Ohne Ihren Gegenbericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Unterlagen einverstanden sind.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer
Bundesrat

Beilage:
Liste der Vernehmlassungsadressaten